

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914

Nr. 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einziehung staatlicher Schiffsabgaben durch Gemeinden und Private, S. 155. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 156.

(Nr. 11375.) Gesetz, betreffend die Einziehung staatlicher Schiffsabgaben durch Gemeinden und Private. Vom 12. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen w., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Gemeinden haben auf Erfordern nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister zu treffenden Anordnungen die Erhebung staatlicher Schiffsabgaben für die Befahrung von Wasserläufen zu besorgen, sofern ihr Gebiet von diesen Wasserläufen berührt wird und sie Häfen, Lösch- oder Ladeplätze besitzen, für deren Benutzung sie Abgaben erheben. Liegt die letztere Voraussetzung nicht vor, so können die Gemeinden nur zur Ausstellung von Bescheinigungen über Ankunft und Abgang von Schiffen und Gütern verpflichtet werden. Den verpflichteten Gemeinden ist ein die Erhebung- oder Bescheinigungskosten einschließlich der notwendigen mittelbaren Aufwendungen deckendes Entgelt zu gewähren.

Die Vorschriften des ersten Absatzes sind auf Gutsbezirke und auf Eigentümer von privaten, d. h. nicht im Staats- oder Gemeindeeigentum stehenden Häfen entsprechend anzuwenden.

§ 2.

Über die den Gemeinden oder Gutsbezirken und den privaten Hafeneigentümern zustehende Entschädigung beschließt, sofern keine Verständigung zustande kommt, der Bezirksausschuss, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Finanzminister und den Minister des Innern zulässig ist.

§ 3.

Zur Entrichtung der Abgaben ist der Schiffer verpflichtet. Neben ihm haftet als Gesamtschuldner der Schiffseigner.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes finden auch für die Einziehung staatlicher Schlepplöhne Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 12. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpiz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Führ. v. Schorlemer.
Lenze. v. Falkenhayn. v. Voebell. Kühn. v. Jagow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 26. März 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. Ruhr, für den Bau einer Starkstromfernleitung von der Vorgebirgszentrale auf der Braunkohlengrube Vereinigte Wille im Landkreise Köln bis zu der Hauptschaltstelle östlich von Sankt Tönis im Kreise Kempen, und zwar durch die Kreise Köln Land, Neuß Land, Grevenbroich, Crefeld Land und Kempen, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 21 S. 259, ausgegeben am 23. Mai 1914, und der Königl. Regierung in Köln Nr. 29 S. 261, ausgegeben am 18. Juli 1914;
2. der Allerhöchste Erlass vom 13. April 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die A. E. G., Schnellbahn-Aktiengesellschaft in Berlin, für die Anlage einer elektrischen Hoch- und Untergrundbahn in Berlin von der Ecke der Christiania- und Schwedenstraße bis zur Ecke des Kottbusser Damms und der Weserstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 347, ausgegeben am 4. Juli 1914;

3. das am 26. Mai 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hülmer Heide-Genossenschaft in den Kreisen Geldern und Kleve zu Weeze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 28 S. 341, ausgegeben am 11. Juli 1914;
4. der Allerhöchste Erlass vom 30. Mai 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Schaffung und Vergrößerung von Pionier-Ubungsplätzen bei Cöln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 28 S. 257, ausgegeben am 11. Juli 1914;
5. der am 3. Juni 1914 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deichverband Zimmerbude im Kreise Fischhausen vom 5. Oktober 1908 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 27 S. 594, ausgegeben am 4. Juli 1914;
6. der am 3. Juni 1914 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Regulierung des unteren Hermannsgrabens im Stadt- und Landkreise Graudenz vom 25. März 1901 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 28 S. 608, ausgegeben am 11. Juli 1914;
7. das am 10. Juni 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Molitief-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in Ehrbardorf im Kreise Hilehne durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 28 S. 284, ausgegeben am 11. Juli 1914;
8. das am 10. Juni 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ameling-Meliorationsverband in Hohenstein im Kreise Osterode i. Ostpr. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Allenstein Nr. 29 S. 316, ausgegeben am 18. Juli 1914;
9. das am 10. Juni 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Wolzig-Alt Stahnsdorf in Wolzig im Kreise Beeskow-Storkow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 363, ausgegeben am 11. Juli 1914;
10. der Allerhöchste Erlass vom 10. Juni 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Kromolice im Kreise Koschmin für die Anlage eines Weges in der Feldmark des Abbaues Nepomucenowo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Posen Nr. 26 S. 360, ausgegeben am 27. Juni 1914;
11. der Allerhöchste Erlass vom 18. Juni 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Uerdingen für die Anlage einer Industriebahn und für die Schaffung eines in Verbindung mit dieser geplanten Industriegebiets im Nordwesten der Stadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 29 S. 353, ausgegeben am 18. Juli 1914;
12. der Allerhöchste Erlass vom 18. Juni 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kolmar i. P. für die Anlage

der Wasserleitung und Kanalisation der Stadt Kolmar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 29 S. 300, ausgegeben am 18. Juli 1914;

13. der am 24. Juni 1914 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute für den Deichverband der Waterneverstorf-Neudorfer Niederung vom 6. Februar 1882 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 31 S. 373, ausgegeben am 1. August 1914;
14. der Allerhöchste Erlass vom 29. Juni 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dahlhausen im Kreise Hattingen für die Ausführung der geplanten Kanalisation des Gemeindebezirkes Dahlhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 31 S. 469, ausgegeben am 1. August 1914;
15. die Allerhöchste Urkunde vom 29. Juni 1914, betreffend die von der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 28 S. 337, ausgegeben am 11. Juli 1914, und
der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 28 S. 205, ausgegeben am 11. Juli 1914;
16. der Allerhöchste Erlass vom 30. Juni 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreis Oldenburger Elektrizitäts-Genossenschaft, e. G. m. b. H. in Eismar, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des von dem Kraftwerk bei Lübeck erzeugten elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Oldenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 39 S. 419, ausgegeben am 6. August 1914;
17. der Allerhöchste Erlass vom 30. Juni 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Stettin, Aktiengesellschaft in Stettin, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes in einem Teile des Kreises Pyritz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 31 S. 343, ausgegeben am 1. August 1914;
18. das am 14. Juli 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Glodsche Kampe in Beyerniederkampe im Kreise Elbing Land durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 32 S. 323, ausgegeben am 8. August 1914;
19. der Allerhöchste Erlass vom 18. Juli 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Kettwig zur Entziehung des Wege-rechts auf den zum Bau eines Lehrerseminars benutzten Parzellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 34 S. 395, ausgegeben am 22. August 1914.